

# Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Umsetzung der Massnahmen des Berichts zur Spital- und Pflegefinanzierung im Kanton Graubünden)

## Fragenkatalog

---

### 1. Angaben zu Gemeinde, Organisation oder Person

Gemeinde/Organisation: santésuisse  
Name: Kohler Vorname: Isabel  
Adresse: Römerstrasse 20  
PLZ/Ort: 4502 Solothurn  
Tel.: +41 32 625 4131  
E-Mail: Isabel.Kohler@santesuisse.ch

---

### 1. Fragen

#### 1.1. Aufhebung der Leistungskategorie Instandsetzung und Erneuerung (Art. 21b Abs. 1 lit. b KPG)

	ja	nein
Befürworten Sie die Aufhebung der Leistungskategorie Instandsetzung und Erneuerung (Art. 21b Abs. 1 lit. b KPG) und die Berücksichtigung der Anlagenutzungskosten bei den übrigen Kostenträgern (Pension, Pflege und Betreuung) gemäss den Vorgaben von Curaviva zur Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Wir erachten die Aufhebung der Leistungskategorie Instandsetzung und Erneuerung als wichtig, da die heutige Lösung wenig nachvollziehbar ist.		

## 1.2. Kompetenz der Regierung zur Bildung von Planungsregionen

	ja	nein
Befürworten Sie, dass der Regierung die Kompetenz eingeräumt werden soll, auf Verordnungsstufe die Planungsregionen für die stationäre und ambulante Pflege und Betreuung zu bezeichnen und die Gemeinden einer Planungsregion zuzuteilen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Alle Gemeinden sollten miteinbezogen und einer Planungsregion zugeteilt werden.		

## 1.3. Verpflichtung der Gemeinden zur Beteiligung an den Investitionsbeiträgen gemäss Art. 21 Abs. 1 KPG

	ja	nein
Befürworten Sie, dass alle Gemeinden einer Planungsregion verpflichtet werden sollen, sich an den Investitionsbeiträgen für Angebote der stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen in ihrer Region zu beteiligen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Die Beteiligung der Gemeinden soll abhängig von deren Nutzung erfolgen, d.h. abhängig von der Anzahl Einwohner über 80 oder abhängig von der Anzahl pflegebedürftiger Einwohner.		

## 1.4. Anpassung der Basis für die Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung

	ja	nein
Befürworten Sie, dass zukünftig bei der Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen und der Spitzklientinnen und -klienten <b>auf den Durchschnitt der Kostendaten der drei der Beschlussfassung vorangehenden Jahre</b> abgestellt werden soll?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Im gegenwärtig geltenden Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden wird in KPG Art. 21b Abs. 3 festgehalten, dass für die Festlegung der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner an den Pflegekosten der nach Bundesrecht maximal zulässige Betrag massgebend ist. Gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG Art. 25a Abs. 5 beträgt der zulässige Betrag höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages. Wir befürworten die Abstellung auf den Durchschnitt der Kostendaten der drei der Beschlussfassung vorangehenden Jahren bei der Festlegung der maximalen Kostenbeteiligung, denn damit können starke Schwankungen verhindert werden. Jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Kostenbeteiligung der Bewohner an den Pflegekosten den maximal zulässigen Betrag nach Bundesrecht auch tatsächlich nicht übersteigt.		

### 1.5. Ausserordentlich pflege- und/oder betreuungsaufwendige Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen

	ja	nein
Befürworten Sie die Einführung von Art. 21b Abs. 5 KPG, wonach die Regierung bei ausserordentlich pflege- und betreuungsaufwendigen Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelfall auf entsprechenden Nachweis zusätzliche Kosten für die Pflege und die Betreuung anerkennen kann?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Vgl. Kommentar Punkt 1.4.		

### 1.6. Förderung von Kurzaufenthalten in Alters- und Pflegeheimen sowie Pflegegruppen zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger durch Differenzierung der anerkannten Pensionskosten

	ja	nein
Befürworten Sie, dass die Regierung die anerkannten Pensionskosten entsprechend der von den Alters- und Pflegeheimen ausgewiesenen Pflegetage für Kurzaufenthalte zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger differenzieren kann?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b>		

### 1.7. Ausrichtung der infolge ungenügender Ausbildungsplätze gekürzten Beiträge an diejenigen Institutionen bzw. Organisationen, welche mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen als gefordert.

	ja	nein
Befürworten Sie, dass die Beträge, um welche die Kantonsbeiträge an die Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen gestützt auf Art. 18f Abs. 1 lit. d, Art. 21g Abs. 1 lit. f und Art. 31f Abs. 1 lit. g KPG gekürzt werden, wenn die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe nicht zur Verfügung gestellt werden, denjenigen Institutionen zukommen sollen, welche mehr Ausbildungsplätze als gefordert zur Verfügung stellen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> ...		

### 1.8. Zulassungsvoraussetzungen für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

	ja	nein
Befürworten Sie die Überführung der Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 17 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz in Zulassungsvoraussetzungen für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf Gesetzesstufe?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen: ...</b>		

## 2. Weitere Bemerkungen und Anregungen

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes?

Bei der Vorlage handelt sich um eine Umverteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dies hat für die Gemeinden und den Kanton eine Umverteilung der Finanzierung zur Folge. Die obligatorische Krankenversicherung ist von der Revision nicht unmittelbar betroffen. Die Schwerpunkte der Teilrevision sind die Folgenden: (1) Finanzierung des Pflege- und Betreuungsaufwands von ausserordentlich pflege- und/oder betreuungsaufwendigen Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. (2) Verpflichtung, dass alle Gemeinden einer Planungsregion angehören. (3) Pflegebedarfssystem wird von 16 auf 12 Stufen reduziert. Eines der Ziele des in der Oktobersession 2011 überwiesenen Auftrags der Kommission für Gesundheit und Soziales war es, mögliche kostentreibende Wirkungen der Regulierungen zu prüfen. Bei den vorgeschlagenen Massnahmen sehen wir nur bei der Förderung von Kurzaufenthalten in Pflegeheimen ein mögliches Kostensparpotenzial. Denn durch die Förderung ist zu erwarten, dass die Patienten länger zu Hause bzw. ambulant gepflegt werden. Bei den restlichen Massnahmen ist keine Dämpfung der Kosten zu erwarten.

Das ausgefüllte Formular mit Ihren Bemerkungen und Anregungen senden Sie bitte bis **20. März 2017** per E-Mail an [info@djsq.gr.ch](mailto:info@djsq.gr.ch).

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit